KOPIE



THÜRINGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

Thuringisches Landesamt für Denkmalpflege 99084 Erfurt, Petersberg, Haus 12 Telefon (0361) 21300, Fax (0361) 2130450/53

Stadtverwaltung Bad Frankenhausen Markt 1

06567 Bad Frankenhausen

Aktenzeichen Bitte bei Antwort angeben

Bearbeiter/in Durchwahl Wiegand/Ortmann (0361) 21 30 201

Datum

Erfurt, den 12.09.1994

Benachrichtigung der Eigentümer von Kulturdenkmalen gemäß § 5 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThDSchG) in der Fassung vom 07. 01. 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen, Nr. 1, 10. 01. 1992, S. 17 ff.)

Betr.: 06567 Bad Frankenhausen (Kyffhäuserkreis)

Seehäuser Straße 1,

Flur 13, Flurstück 987/1;

Wohnhaus.

Chausseewärterhaus, um 1830, Traufstellung - Eckbebauung, eingeschossig, 5-achsig, 5-seitiger Erker, Hausteinsockel, massives Mauerwerk, Putzfassade - vereinfacht, ehem. Rundbogenstil, Tür- und Fenstergewände als rundb. gekehlte Sandsteingewände, Eingangsportal mit Oberlicht-Fächersprossen, alte bescheidene Raumstruktur, Walmdach, Erker mit Pyramidendach, städtebaulich sehr wichtiger Standort; Denkmalausweisung nach § 2 Abs. 1 ThDSchG, Kulturdenkmal - stadtgeschichtlich, städtebaulich;

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz sind Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse, die menschliche Geschichte und Entwicklung für die Nachwelt erlebbar und erfahrbar machen, unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Laut ThDSchG sind Kulturdenkmale "Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht." (§ 2 Abs. 1 ThDSchG).

Kulturdenkmale werden in ein vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege geführtes Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufgenommen. Mit Inkrafttreten des ThDSchG am 07. 01. 1992 besteht die Denkmaleigenschaft für das jeweilige Objekt unabhängig vom Eintragungsvorgang. Die Form der Eigentümermitteilung ist insofern "nachrichtlich".

Da das o. g. Objekt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ThDSchG erfüllt und somit Kulturdenkmal ist, wurde es nach Ihrer Anhörung in das Denkmalbuch aufgenommen.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und im Sinne des ThDSchG pfleglich zu behandeln. Dies bedeutet, daß Sie für bauliche Maßnahmen und andere Veränderungen am Denkmal eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde einholen müssen.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde wird im Einvernehmen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege als der zuständigen Fachbehörde erteilt. Für Sie bedeutet die Erlaubnispflicht in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht ohnehin anzeige- und genehmigungspflichtig sind. Die Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung Ihre berechtigten Interessen zu berücksichtigen.

Mit der Eintragung in das Denkmalbuch ist die Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen bzw. für eine Bescheinigung zur Steuerermäßigung nach vorausgehender Veränderungsanzeige möglich. Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf kostenfreie Beratung durch die Untere Denkmalschutzbehörde und das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-phil. Rudolf Zießler Landeskonservator

Dipl.-phil. Sabine Ortmann Hauptkonservatorin Leiterin der Abt. Erf. / Inv.